



Datum: 14. Dezember 2018

# Die Zusatzversorgungsrente der VBL: Hintergrund der Neuberechnung der Startgutschrift 2018

Diejenigen, die bereits vor dem 01.01.2002 als unbefristet Beschäftigte im Öffentlichen Dienst gearbeitet haben, erhielten im Jahre 2018 eine Neuberechnung der sog. Startgutschrift.

Worauf bezieht sich diese Neuberechnung der Startgutschrift?

Wo finde ich ein Musterschreiben für eine „Beanstandung“ gegen diese Neuberechnung?

## 1. Vorgeschichte:

**Die Entwicklung der VBL Zusatzversorgungsrente: Von der *beamtengleichen* Brutto-Gesamtversorgung zum ungerechten System der Versorgungspunkte**

Die Zusatzversorgungsrente für Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst beruht eigentlich auf dem Gleichheitsprinzip zwischen Angestelltenrenten (der Angestellten / der Tarifbeschäftigten im Öffentlichen Dienst) und Beamtenpensionen.

Doch leider gab es – durch das aktive Betreiben der öffentlichen Arbeitgeber unter der Mitwirkung und Billigung der damals verhandelnden Gewerkschaften - eine Entwicklung von einer ursprünglich **beamtengleichen Brutto-Gesamtversorgung** über eine **beamtenähnliche Netto-Gesamtversorgung** hin zu einem ungerechten **Punktemodell**, in dem man erst nach 44,44 Jahren seine maximalen

Ansprüche realisieren konnte. Es ist für Menschen mit einer langen Ausbildung unmöglich, fast 45 Jahre ihren Beruf auszuüben.

### **Die Systemumstellung am 01.01.2002:**

Nach einem "Umstellungsjahr 2001" wurde das Gesamtversorgungssystem ab dem 1. Januar 2002 durch ein gehalts- und altersorientiertes Punktesystem (mit jährlich erworbenen Versorgungspunkten) mit stark verringerten **"Betriebs"- Renten** abgelöst.

**Wer vor der Systemumstellung eingestellt worden war und am 01.01.2002 jünger als 55 Jahre war**, der gehörte zu den sog. *rentenfernen* Jahrgängen und fand sich nun ungewollt in dem neuen **Punktesystem** wieder – mit **massiven finanziellen Verlusten von bis zu 50% der bisher erwarteten Rentenansprüche an die VBL.**

## **2. Startgutschriften: Für wen? Was sollen Startgutschriften abbilden?**

Die Rentenansprüche derjenigen, die am 01.01.2002 neu eingestellt wurden, wurden von vorneherein nach dem neuen Punktemodell berechnet.

Wer jedoch zu den *sog. rentenfernen* Jahrgängen gehörte, dessen Ansprüche an die alte Gesamtversorgung wurden für die Zeit bis zum 31.12.2001 in einer *sog. Startgutschrift* abgebildet.

Es gab die verschiedensten Klagen – auch gegen die Berechnung der Höhe der *Startgutschrift*.

**(Die ab dem 01.01.2002 eingestellten Kolleg\*innen erhielten keine Startgutschriften, da sie keine Ansprüche an das vorherige System der Gesamtversorgung erworben hatten.)**

## **3. Zwei Neuberechnungen der Startgutschriften wurden als Folge der BGH-Urteile aus den Jahren 2007 und 2016 erforderlich**

Die verschiedensten Klagen führten zu den oben bezeichneten Urteilen, die die Tarifvertragsparteien zu Verhandlungen über Neuberechnungen aufforderten.

**Auf der Grundlage der Verhandlungen der Tarifvertragsparteien im Jahre 2017 über die Neuberechnung wurden im Jahre 2018 Neuberechnungen der Startgutschrift versandt.**

## **4. Musterschreiben für eine „Beanstandung“ gegen die Neuberechnung 2018**

Wer eine (außergerichtliche) sog. „Beanstandung“ gegen die Neuberechnung 2018 einlegen möchte, kann dies (innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Neuberechnung) tun.

**Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf:**

- a) die Vorbemerkung** zu dem von unserem Kooperationspartner VSZ e. V. (Verein zur Sicherung der Zusatzversorgungsrente e. V.) bereitgestellten Musterschreiben für eine solche „Beanstandung“
- b) das Musterschreiben** des VSZ e. V.
- c) die erste Informationsveranstaltung des VSZ e. V.** zur Neuberechnung der Startgutschriften 2018 am **22. Januar 2019 in Hannover**

**SchaLL.NRW • [www.schall.nrw](http://www.schall.nrw)**

Landesvorsitzender: **Ralf E. Heinrich** • Ennepetal • E-Mail: [vorstand@schall-nrw.de](mailto:vorstand@schall-nrw.de)